

die Entlassung des Klägers sei berechtigt gewesen, da der Kläger dem Verbote E.'s zuwider geraucht habe und auch die Mahlzeit um die Mittagszeit außerhalb des Geschäftslokals verbotswidrig eingenommen habe. Die Berufung der Beklagten war erfolglos, denn der 4. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg führte aus: Kläger hatte es nicht nötig, die Verbote zu beachten. Weder E. noch die A.-G. als alleinige Inhaberinnen der Geschäftsanteile der Beklagten sind als solche Vorgesetzte des Klägers. Der Geschäftsführer der G. m. b. H. ist nicht deren Handlungsgehilfe. Er ist deren gesetzlicher Vertreter, der seine Funktionen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen kraft des Gesetzes ausübt. Allerdings können die gesetzlichen Befugnisse der Geschäftsführer durch den Gesellschaftsvertrag und auch wohl durch den Anstellungsvertrag beschränkt werden. Letzteres ist hier geschehen, diese Beschränkungen haben aber nichts mit den hier fraglichen Lebensgewohnheiten, ob man außerhalb des Geschäftslokals seine Mittagsmahlzeit einzunehmen, und ob man in seinem Geschäftszimmer zu rauchen für gut befindet, zu tun. Handlungsgehilfen mag der Prinzipal hierüber Vorschriften zu erteilen berechtigt sein, die Gesellschaft m. b. H. ihrem Geschäftsführer, der selbst, gleichwie die Direktoren der Aktiengesellschaft, den übrigen Angestellten gegenüber Prinzipal ist, aber niemals. — Es bleibt deshalb nur übrig, ob Kläger mit dem Verlassen des Geschäftslokals und dem Rauchen, abgesehen von Hausordnung und E.'s Verbote, insofern grobe Pflichtverletzung begangen hat, als er dadurch wichtigeren Interessen der Beklagten zuwiderhandelte. Davon kann aber nicht die Rede sein. Insbesondere untergrub Kläger damit nicht die Disziplin insofern, als Gefahr gelaufen wurde, daß nun auch die Handlungsgehilfen der Gesellschaft die gleichen Rechte für sich in Anspruch nehmen würden. Zwischen ihnen und den Geschäftsführern besteht eben ein grundsätzlicher Unterschied, und ebensowenig konnte die sachgemäße Erledigung der Geschäfte der Beklagten dadurch leiden, daß Kläger während der Geschäftszeit für eine Zeit von etwa 20 Minuten nicht sofort erreicht werden konnte. Selbst die Beantwortung eines dringenden Telegramms oder einer dringenden telephonischen Anfrage verträgt in der Regel eine solche Verzögerung. Es blieben ja aber auch die beiden anderen Geschäftsführer der Beklagten zur Stelle. Hinzukommt, daß die Einnahme des zweiten Frühstücks oder Mittagessens außerhalb der Geschäftsstelle für Prinzipale, denen, wie bereits hervorgehoben ist, die Geschäftsführer der G. m. b. H. gleichzuachten sind, hamburgischer Verkehrsart entspricht, und daß auch das Rauchen im Privatkontor, raucht der Prinzipal überhaupt, allgemein üblich ist. Die Berufung wurde aus diesen Gründen zurückgewiesen. Die Beklagte Gesellschaft muß deshalb in gewissem Umfange das Gehalt des Klägers weiterzahlen. (Aktenzeichen Bf. IV. 179/13.)

Zur Frage der Dresdener Universität. — Unter Bezugnahme auf die in Nr. 244 des Vbl. abgedruckte Äußerung des Grafen Posadowsky werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß vor wenigen Tagen die zweite Denkschrift des Dresdener Oberbürgermeisters Geheimrat Dr. B e u t l e r über die Errichtung einer Dresdener Universität erschienen ist, in der auch auf die Bedenken des Grafen Posadowsky eingegangen wird. Ohne die Berechtigung seiner Ausführungen selbst zu bestreiten, da man sich mit einem stärkeren Andrang zu den Universitäten von Grund aus abfinden müsse, wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung Deutschlands sich in den letzten hundert Jahren nahezu verdreifacht habe, während die Zahl der Universitäten fast die gleiche geblieben sei. Auch die gewaltige Steigerung der Studentenzahl (1830 : 15 838, 1912 : 63 755) spräche für eine Vermehrung der Universitäten, wobei allerdings der Frage nicht nachgegangen wird, ob die Zahl der damals bestehenden Universitäten nicht weit über das Bedürfnis hinausgegangen ist. Wenn man bedenkt, daß die durchschnittliche Zahl der Studenten damals bei den meisten Universitäten nicht viel mehr als einige Hundert betrug, so möchte man diese Frage bejahen.

Wie uns aus Dresden noch geschrieben wird, ist die Angelegenheit in den letzten Tagen insofern in ein neues Stadium getreten, als eine Millionenstiftung zum Zwecke der Errichtung einer Universität in Dresden gemacht wurde, die das Projekt wahrscheinlich weit wirksamer fördern wird als alle theoretischen Auseinandersetzungen. Eine Beteiligung an solchen Erörterungen hat zudem die unangenehme Seite, daß man sich nur allzuleicht dem Vorwurf der Befangenheit in partikularistischen Interessen aussetzt, deren Vertretung gerade in diesem Blatte schlecht angebracht wäre.

Zu § 18, 2 des Urheberrechtsgesetzes. (Nachdruck verboten.) — Mit dem Nachdruckrecht an Artikeln unterhaltenden Inhalts, die aber eine tatsächliche Begebenheit zur Grundlage haben, hatte sich abermals das Reichsgericht zu beschäftigen, nachdem es in der letzten Zeit bereits in zwei anderen Fällen zu zwei einander widersprechenden Urteilen gelangt war. Wie in den vorigen Fällen handelte es sich auch hier um den Nachdruck zweier humoristischer Artikel, die der Herausgeber

und Verleger des »Täglichen Korrespondenten« in München, Justus Schönthal, in seiner Korrespondenz an verschiedene Zeitungen gesandt hatte. Die beiden Artikel waren überschrieben: »Der Regenjirm des Herrn Professors« und »Der Wartesaal«. Beide Artikel hatte die Frankfurter Zeitung als Abonnentin der Schönthal'schen Korrespondenz berechtigter Weise zum Abdruck gebracht. Die Eisenacher Tagespost hatte beide Artikel später aus der Frankfurter Zeitung nachgedruckt, und zwar den einen im November vorigen Jahres, den anderen im Januar dieses Jahres. Der Redakteur des Blattes A. ist darauf vom Landgericht Eisenach am 8. März wegen Vergehens gegen § 18 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zu 60 M Geldstrafe und einer an den Verfasser zu entrichtenden Buße von 30 M verurteilt worden. Das Gericht hat nämlich die beiden Artikel, obwohl sie im Grunde einen tatsächlichen Vorgang zum Inhalte haben, weil sie humoristisch und unterhaltend gestaltet waren, nicht als »Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes« angesehen, die nach § 18 Absatz 3 des genannten Gesetzes nachgedruckt werden können; vielmehr seien es »Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes« im Sinne des § 18 Absatz 2, deren Abdruck, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig ist. Das Gericht hat beide Artikel wegen der Form, die der Verfasser ihnen gegeben, als eigene Schöpfungen und selbständige künstlerische Leistungen angesehen. Gegen das Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt mit der Begründung, die beiden Artikel seien zu Unrecht als eigene geistige Schöpfungen des Verfassers, als Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes angesehen worden; vielmehr seien es nur, da sie tatsächliche Begebenheiten — allerdings in humoristischer Form — schilderten, »Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes« gewesen. Der Reichsanwalt hielt die Klage für begründet, indem er auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli d. J. Bezug nahm, das ein Urteil gegen den Redakteur Peternecht vom »Oberschlesischen Anzeiger« in Ratibor bestätigte. P. hatte nämlich ebenfalls zwei Schönthal'sche Berichte aus anderen Zeitungen entnommen und in seinem Blatte zum Abdruck gebracht, war jedoch vom Landgericht Ratibor von der Auflage des unberechtigten Nachdrucks (Vergehen gegen § 18 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes) freigesprochen worden. Der Reichsanwalt vertrat die Ansicht, daß es sich auch im vorliegenden Falle nur um Nachrichten tatsächlichen Inhaltes oder Tagesneuigkeiten, nur etwas ausgeschmückt und in humoristischer Form erzählt, handle. Er beantragte deshalb, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet, indem es dazu ausführte: Es genüge allerdings nicht, wenn tatsächliche Begebenheiten in etwas ausgeschmückter oder humoristischer Form erzählt werden, um sie, auch wenn sie alsdann unterhaltenden Charakter annähmen, als »Ausarbeitungen unterhaltenden Inhaltes« erscheinen zu lassen, deren Abdruck gemäß § 18 Ziffer 2 des genannten Gesetzes verboten ist. Vielmehr müsse ein solcher Artikel darüber hinausgehen und einen höheren Grad eigener Tätigkeit und eigenen geistigen und künstlerischen Schaffens des betreffenden Verfassers verraten. Dies aber treffe im vorliegenden Falle zu und sei vom Vorderrichter ohne Rechtsirrtum als erwiesen angesehen worden, während in dem früheren Urteil gegen P. die betreffenden Artikel nicht viel mehr als Darstellungen oder Erzählungen tatsächlicher Begebenheiten in etwas humoristischer Form gewesen seien. (4 D 677/13.)

Rußland auf der Internationalen Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914. — Der russische Ministerrat hat beschlossen, 260 000 Mark für die Beteiligung Rußlands an der Internationalen Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914 und zur Errichtung eines eigenen Pavillons zu bewilligen. Die Leitung der russischen Abteilung ist dem früheren Chef der Oberpräfabrikation B e l l e g a r d e übertragen worden. Auf Beschluß des Ministerrats wurde sofort ein russisches Organisationskomitee gebildet, das die Einzelheiten der russischen Abteilung bereits ausarbeitet. Es ist geplant, eine besonders große Tolstoi-Ausstellung zu veranstalten. Ferner wird die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg in einer großen Sonder-Abteilung vertreten sein.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Frankfurter Bücherfreund. Mitteilungen aus dem Antiquariate von Josef Baer & Co. in Frankfurt a. M., Hochstrasse 6. 11. Jahrgang 1913, No. 3—4. Gr.-8°. S. 153—236 m. 12 Tafeln und 43 Textabbildungen u. 3 Registern. Nr. 928—1045.

Höflings Ratgeber für Vereine und Dilettantenbüchsen 1913—14. 5. Jahrgang. 8°. 96 S. München, Pämmerstraße Nr. 1, Druck und Verlag von Val. Höfling.

Langues et littératures des peuples Germaniques. — Nouvelle série — catalogue No. 8 de la Librairie C. Klincksieck à Paris 7^e, 11, rue de Lille. 8°. 61 S. 1385 Nrn.